

Renato Hutter
Leiter Finanzen
direkt 044 835 82 76
renato.hutter@dietlikon.org

Protokollauszug vom 01.12.2020

239 10.00 Behörden, Institutionen
Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission; Ablauf Geschäftsprüfung; Festlegung

a) Ausgangslage

Seit dem Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung per 01.07.2020 verfügt die Gemeinde Dietlikon über eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK). Nach Absprache mit der RGPK an der Sitzung vom 28.10.2020 sollen die Abläufe und Regeln in Bezug auf die Prüfung der Geschäftsführung schriftlich festgehalten werden.

Auszug aus der Gemeindeordnung; Aufgaben der RGPK nach Art. 42 GO:

¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite, Geschäftsbericht und Geschäftsführung. Letztere prüft sie in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

b) Prüfung Geschäftsführung

Die Aufgaben der RGPK richten sich nach Art. 61 GG. Die RGPK übt die politische Kontrolle über die Geschäftsführung der Gemeinde aus.

Grundsatz: (Quelle: Schulung Gemeindeamt Zürich, Bisher RPK - neu RGPK, Folie 24)

Die RGPK prüft die Geschäftsführung anlassbezogen. Eine Geschäftsführungsprüfung setzt einen begründeten Verdacht voraus. Eine Prüfung erfolgt insbesondere bei Vorliegen von Missständen in Behörden und/oder Verwaltung. Dabei muss das geordnete Funktionieren gefährdet sein.

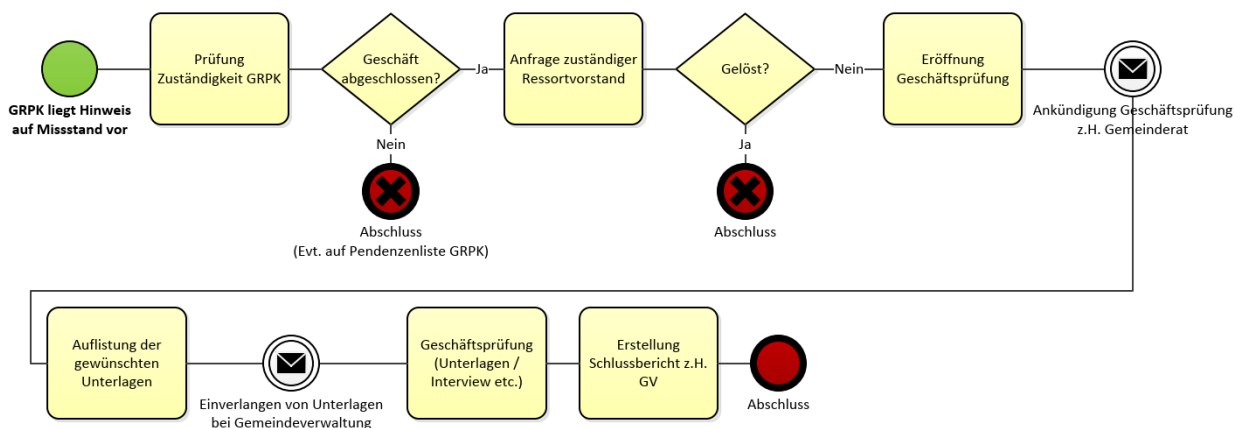
Verfahren: (Quelle: Schulung Gemeindeamt Zürich, Bisher RPK - neu RGPK, Folie 27)

- Die RGPK erstattet der Gemeindeversammlung allgemein Bericht über ihre Prüfungstätigkeit zur Geschäftsführung.
- Die RGPK erstattet besonders Bericht über die Prüfung bestimmter Prüfungsthemen.
- Die RGPK gibt Empfehlungen zuhanden der Exekutive ab. Diese Empfehlungen sind nicht bindend. Sie sind aber politisch relevant

Die RGPK kann für die Prüfung der Geschäftsführung beim Gemeinderat die Herausgabe der für ihre Prüfung erforderlichen Unterlagen verlangen und in Absprache mit dem Gemeinderat die für ihre Prüfung erforderlichen Auskünfte bei der Verwaltung einholen. Ausgenommen sind Unterlagen oder Auskünfte, sofern ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse vorliegt (Art. 62 GG).

c) Ablauf Prüfung Geschäftsführung

Für die Prüfung der Geschäftsführung wird folgender Ablauf definiert:



d) Protokollregister, Schweigepflicht und Amtsgeheimnis

Auf ausdrücklichen Wunsch der RGPK, stellt ihr die Gemeindeverwaltung ab 01.01.2021 quartalsweise das vollständige Protokollregister mit **allen traktandierten Geschäften** des Gemeinderates zur Verfügung. Damit erhält die RGPK zeitnah einen Überblick über die behandelten Geschäfte. Falls Bedarf für weitere Informationen besteht, wird die RGPK aktiv und fordert fallbezogen weitere Unterlagen und Auskünfte ein.

Da die RGPK als Gemeindebehörde an die Schweigepflicht und das Amtsgeheimnis gebunden ist, spricht aus Sicht des Gemeinderates nichts gegen eine lückenlose Offenlegung der Traktanden.

¹ Mitglieder von Gemeindebehörden sowie Gemeindeangestellte und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit die Voraussetzungen von § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) erfüllt sind.

² Verstöße gegen das Amtsgeheimnis können sowohl disziplinarische wie auch strafrechtliche Folgen gemäss Artikel 293 des Strafgesetzbuches (Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen) oder Artikel 320 des Strafgesetzbuches (Verletzung des Amtsgeheimnisses) nach sich ziehen. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.

Auszug aus dem Geschäftsreglement; Schweigepflicht und Amtsgeheimnis nach Art. 61:

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt dem in den Erwägungen aufgeführten Ablauf der Geschäftsprüfung durch die RGPK zu. Die Regelung gilt ab 1.1.2021.
2. Die Gemeindekanzlei wird beauftragt, dem Präsidenten der RGPK den Auszug aus dem Protokollregister (Übersicht nach Geschäftsnummern) zur vertraulichen Information jeweils wie folgt als Word-File zuzustellen:
 - 1. Quartal bis Ende April
 - 2. Quartal bis Ende Juli
 - 3. Quartal bis Ende Oktober
 - 4. Quartal bis Ende Januar
3. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission wird eingeladen, dem Ablauf (inkl. Termine gemäss Ziffer 2) ebenfalls zuzustimmen.
4. Die Schulpflege wird eingeladen, für die Schulgemeinde einen sinngemässen Beschluss zu fassen.
5. Mitteilung an:
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (gemäss Ziffer 3)
 - Schulpflege (gemäss Ziffer 4)
 - Gemeindepräsidentin
 - Gemeindekanzlei (zum Vollzug gemäss Ziffer 2)
 - Finanzen
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber
Gemeindepräsidentin

Martin Keller
Gemeindeschreiber

Versand: